Reglement für die Schulzahnpflege
3.63

Allgemeines

Art. 1

Die Schulzahnpflege will den Schülern helfen, die Gesundheit ihrer Zähne zu bewahren und Schäden frühzeitig zu erfassen und zu beheben.

Art. 2

Die Schulzahnpflege umfasst:

- Vorbeugende Massnahmen zur Gesunderhaltung von Zähnen und Mund
- Alljährliche klassenweise zahnärztliche Reihenuntersuchung

Art. 3

Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Schüler der Schule Urdorf.

Gesundheitsunterricht, kollektive Prophylaxe

Art. 4

Die Schulpflege sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie lässt sich dabei vom Schulzahnarzt oder der Kantonalen Gesundheitsdirektion beraten. Die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen obliegt dem hierfür ausgebildeten Personal (Zahnprophylaxeinstruktorinnen) in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal.

Art. 5

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnmedizin der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, insbesondere der Leitfaden für die Schulbehörden und Zahnärzteschaft.

Zahnärztliche Reihenuntersuchung

Art. 6

Der Schulzahnarzt untersucht jährlich einmal die Schüler und orientiert die Eltern über den Befund im Schulzahnpflegebüchlein. Er orientiert Eltern und Schulpflege, wenn die Zahnpflege stark vernachlässigt ist. Die Untersuchungen erfolgen in der Regel klassenweise im Untersuchungszimmer der Schule Urdorf oder in der Praxis des Schulzahnarztes.

IM EMBRI 49
POSTFACH
8902 URDORF
WWW.SCHULEURDORF.CH

Art. 7

Zum frühzeitigen Auffinden von Karies an den Berührungsflächen der seitlichen Zähne können die Eltern im Rahmen der zahnärztlichen Reihenuntersuchung von ihrem Kinde im 1. und 8. Schuljahr **auf freiwilliger Basis** zwei Biss-Flügel-Röntgenaufnahmen machen lassen. Die Kosten werden durch die Schulgemeinde übernommen.

Art. 8

Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, die Schüler der Abschlussklassen anlässlich der Reihenuntersuchungen auf die Zahnhygiene hinzuweisen.

Art. 9

Behandlung

Die Behandlung der Kinder erfolgt nach Wahl und auf Kosten der Eltern bei einem eidg. dipl. Zahnarzt. Bei Behandlungsbeginn ist dem Zahnarzt das Schulzahnpflegebüchlein abzugeben.

Art. 10

Zahnarztbesuche sind nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeiten anzusetzen. Allfällige Absenzen während der Unterrichtszeit sind der Lehrperson frühzeitig mitzuteilen.

Art. 11

Kostenbeiträge

Die Schulgemeinde übernimmt die Kosten für die jährlichen zahnärztlichen Reihenuntersuchungen.

Art. 12

Schlussbestimmungen

Das vorstehende Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 27. Oktober 2020 genehmigt und tritt per 1.1.2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente für die Schulzahnpflege.

IM EMBRI 49
POSTFACH
8902 URDORF
WWW.SCHULEURDORF.CH